

(Neue) Satzung

des Turnverein Hersfeld 1848 e.V. , Sitz in Bad Hersfeld ,
vom 23.06.2024



§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Turnverein Hersfeld 1848 e.V.“ Der Sitz des Vereins ist Bad Hersfeld.
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Hersfeld unter VR 285 eingetragen.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

- (3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und die Pflege aller Leibesübungen als eines Mittels zur Ertüchtigung. Alle anderen Bestrebungen, insbesondere solche politischer, religiöser und wirtschaftlicher Art sind ausgeschlossen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch die Wartung / Unterhaltung der eigenen Sportanlagen.

Im Rahmen der allgemeinen Ziele hat der Verein die Aufgabe, die jugendlichen Mitglieder in besonderer Weise zu fördern.

Für Umgang und Arbeit innerhalb des Vereins gilt das durch den Hauptvorstand verabschiedete Schutzkonzept. Es dient dem Schutz der Kinder, der Jugendlichen und der Vereinsmitglieder. Die hier aufgezeigten Handlungsschritte haben einen verpflichteten Charakter.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Die jugendlichen Mitglieder des Vereins haben das Recht, sich im Rahmen dieser Satzung und mit Zustimmung des Vereins eine eigene Jugendordnung zu geben.

§ 2

Eintritt und Austritt der Mitglieder

- 1) Mitglied kann jede/r werden, die/der unbescholten ist. Die Anmeldung erfolgt schriftlich unter Angabe der vollständigen Personalien. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme abzulehnen, jedoch nicht aus politischen, rassischen oder konfessionellen Gründen. Jedem Abgewiesenen steht die

(Neue) Satzung

des Turnverein Hersfeld 1848 e.V. , Sitz in Bad Hersfeld ,
vom 23.06.2024



Beschwerde an den Hauptvorstand zu. Er gilt als aufgenommen, wenn die einfache Mehrheit dafür stimmt.

- 2) Der Verein hat ordentliche und Ehren-Mitglieder. Mitglieder und auch außerhalb des Vereins stehende Personen können für besondere Verdienste um den Verein auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes oder des Hauptvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen das aktive aber nicht passive Wahlrecht. Sie können von der Beitragspflicht durch den Vorstand entbunden werden.
- (3) Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen. Die Kündigung ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres möglich
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 1) durch den Tod,
 - 2) durch freiwilligen Austritt,
 - 3) durch Auflösung des Vereins.
- (5) Ein Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied ein vereinsschädigendes Verhalten zuschulden kommen lässt. Der Ausschluss wird vom geschäftsführenden Vorstand ausgesprochen. Das betroffene Mitglied kann den Hauptvorstand des Vereins anrufen, dessen Entscheidung ist endgültig

§ 3

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - 1) die Mitgliederversammlung,
 - 2) die Jahreshauptversammlung (JHV),
 - 3) der Hauptvorstand,
 - 4) der geschäftsführende Vorstand.
- (2) Gesetzlicher Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung, der Abschluss von Verträgen sowie die Vornahme von Rechtsgeschäften (außer den in § 5 Abs. 1, III. Nr. 3 genannten), die den Verein belasten, erfolgen durch den/die 1. und 2. Vorsitzenden / Vorsitzende oder den 1. Kassierer/der 1. Kassiererin und bei Verhinderung eines Vorsitzenden / einer Vorsitzenden durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
Sie sind dabei an die Beschlüsse und Weisungen der Organe des Vereins gebunden.

(Neue) Satzung

des Turnverein Hersfeld 1848 e.V. , Sitz in Bad Hersfeld ,
vom 23.06.2024



§ 4

Mitgliederversammlung

- (1) Alle ordentlichen und Ehren-Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Sie tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden mindestens einmal jährlich zusammen. Findet nur eine Mitgliederversammlung statt, so ist dies die Jahreshauptversammlung. Sie soll innerhalb des Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand beantragt wird, wobei Zweck und Gründe anzugeben sind.
- (3) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung – insbesondere zur Jahreshauptversammlung – erfolgt mindestens am vierzehnten Tage vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung in der Tagespresse, mindestens in der Hersfelder Zeitung, der sich die Stadt Bad Hersfeld für ihre amtliche Bekanntmachung bedient.
- (4) Anträge zu ordentlichen Mitgliederversammlungen können von jedem Mitglied gestellt werden. Dies hat spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich bei dem/der Vorsitzenden zu erfolgen. Später eingehende Anträge oder mündliche Anträge in der Versammlung können nur dann beraten werden, wenn sie mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
Antragsteller/Antragstellerinnen können ihre Anträge vor dieser Abstimmung begründen, was im Übrigen auch den Antragstellern/Antragstellerinnen ordnungsgemäß eingebrachter Anträge vor deren Abstimmung zusteht.
- (5) Die Mitgliederversammlung leitet der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/ Stellvertreterin; bei Verhinderung wird ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mit der Versammlungsleitung beauftragt.
- (6) Über die Ergebnisse der Verhandlungen ist von dem/der 1. Schriftwart/ Schriftwartin oder dessen Stellvertreter/Stellvertreterin eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm/ihr und der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.
Die Niederschrift liegt in der Geschäftsstelle aus und kann von jedem Mitglied eingesehen werden.
- (7) Die Redezeit kann mit einfacher Stimmenmehrheit begrenzt werden.

§ 5

Jahreshauptversammlung

- (1) Der Jahreshauptversammlung fallen folgende Aufgaben zu:
 - I.) 1) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes;

(Neue) Satzung

des Turnverein Hersfeld 1848 e.V. , Sitz in Bad Hersfeld ,
vom 23.06.2024



- 2) Wahl der Mitglieder des Hauptvorstandes, mit Ausnahme der Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen, für die § 6 (2) gilt;
 - 3) Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer/-Prüferinnen;
- II.)
- 1) Genehmigung der Jahresrechnung;
 - 2) Verabschiedung des Haushaltsplanes;
 - 3) Festsetzung der Beiträge;
 - 4) Beschlussfassung über alle der Jahreshauptversammlung vorgelegten Anträge.
- III.)
- 1) Satzungsänderungen,
 - 2) Änderung des Zwecks des Vereins und dessen Auflösung,
 - 3) Belastung des Vereins mit Grundpfandrechten, Veräußerung oder Erwerb von Grundeigentum.
- (2) Der Hauptvorstand tritt zumindest einmal jährlich, im Übrigen bei Bedarf auf Einladung des/der Vorsitzenden zusammen. Er ist einzuberufen, wenn es mindestens die Hälfte seiner Mitglieder verlangt. Das Verlangen ist unter Angabe des Grundes schriftlich bei dem/der Vorsitzenden zu stellen. Über die Einberufung entscheidet der/die Vorsitzende, im Zweifelsfalle der geschäftsführende Vorstand endgültig.
- (3) Der Hauptvorstand ist mit allen Angelegenheiten zu befassen, die der Entscheidung der Jahreshauptversammlung obliegen. Über die Ergebnisse der Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der 1. Schriftwart/ Schriftwartin bzw. dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin zu unterzeichnen ist. Die Sitzung leitet der/die 1. bzw. 2. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle wird ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes welches mit der Leitung beauftragt ist. Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden, unabhängig von § 5 Abs. 2 mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Hauptvorstand bewilligt außerplanmäßige Ausgaben, die durch entsprechende außerplanmäßige Einnahmen nicht gedeckt werden und mehr als ein Zehntel der Haushaltssumme betragen.
- Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder des Hauptvorstands erforderlich.
- (5) Beschlüsse zu I. 1-3 und II. 1-4 bedürfen der einfachen Mehrheit. Für Beschlüsse zu III. ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen eine erneute Versammlung einzuberufen; diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

(Neue) Satzung

des Turnverein Hersfeld 1848 e.V. , Sitz in Bad Hersfeld ,
vom 23.06.2024



- (6) Die Tagesordnung ist vor Beginn der Jahreshauptversammlung den erschienenen Mitgliedern in geeigneter Form bekanntzugeben. Anträge zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 müssen in der Einladung bekanntgemacht werden.
- (7) Alle Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.

§ 6

Hauptvorstand

- (1) Dem Hauptvorstand gehören an:

- 1) der geschäftsführende Vorstand,
- 2) der/die 2. Schriftwart/Schriftwartin,
- 3) der/die 2. Kassenwart/Kassenwartin,
- 4) die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen,
- 5) bis zu **vier** weitere Beisitzer/Beisitzerinnen,
- 6) der/die Ehrenvorsitzende/Ehrenvorsitzenden.

- (2)

- 1) Die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen werden für zwei Jahre in den jeweiligen Abteilungsversammlungen durch die stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung gewählt. Die Abteilungsversammlungen sollten in jedem Jahr vor der JHV stattfinden und werden von dem/der bisherigen Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin einberufen. Fehlt ein/eine Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin, ruft der geschäftsführende Vorstand die Abteilungsversammlung ein und bestimmt einen Versammlungsleiter aus den Reihen des Vorstand.
- 2) Die Abteilungsversammlung kann gleichzeitig einen/eine Vertreter/Vertreterin für den Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin wählen, der diesen/diese bei Wahrnehmung der Interessen und Geschäfte für die Abteilung vertritt. Der /die Vertreter/Vertreterin wird nicht Mitglied des Hauptvorstandes, sondern nur der/die gewählte Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin.
- 3) Für die Durchführung der Wahl gilt § 9 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die einfache Stimmenmehrheit entscheidet und für Minderjährige unter 14 Jahren ein Erziehungsberechtigter abstimmen darf.
- 4) Über die Wahl ist ein Protokoll zu erstellen, aus dem ersichtlich sein muss, wann die Einberufung erfolgte, wer an der Abteilungsversammlung teilgenommen hat, wie das Abstimmungsergebnis war und wer als Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin neu gewählt wurde. Wählt die Abteilung auch eine Vertretung des/der Abteilungsleiters/Abteilungsleiterin, so soll dies ebenfalls aus dem Protokoll ersichtlich sein. Die Versammlung bestimmt dazu aus ihren Reihen einen Protokollführer/eine Protokollführerin. Das Protokoll ist von dem/der neuen Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin und von dem/der Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen.

(Neue) Satzung

des Turnverein Hersfeld 1848 e.V. , Sitz in Bad Hersfeld ,
vom 23.06.2024



- 5) Der/Die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin hat das vollständige Protokoll spätestens binnen 8 Tagen dem geschäftsführenden Vorstand zuzuleiten. Der/die neue Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin gilt als gewählt, wenn nach Zustellung des Protokolls der geschäftsführende Vorstand nicht binnen eines Monats aus wichtigem Grund widerspricht. Der Widerspruch ist gegenüber dem/der Gewählten schriftlich zu erklären und zu begründen. Der/Die abgelehnte Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin kann gegen die Ablehnung binnen 2 Wochen Beschwerde bei dem Vorstand einlegen. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so entscheidet darüber anschließend der unverzüglich einzuberufende Hauptvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 6) Die neu gewählten oder bestätigten Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen treten ihr Amt nach der Wahl an. Scheidet der/die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin während der Wahlperiode aus, so hat die Abteilung unverzüglich entsprechend obiger Bestimmungen einen/eine neuen Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin zu wählen. Bis dahin gilt § 9 (7) entsprechend (Bestimmung der Vertretung durch den Hauptvorstand).

§ 7

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - 1) der / die 1. Vorsitzende,
 - 2) der / die 2. Vorsitzende,
 - 3) der/die 1. Schriftwart/Schriftwartin,
 - 4) der/die 1. Kassenwart/Kassenwartin,
 - 5) der/die Sportwart/Sportwartin,
 - 6) der/die Liegenschaftsverwalter/Liegenschaftswartin,
 - 7) der/die Jugendwart/Jugendwartin,
 - 8) der/die Pressewart/Pressewartin,
 - 9) der/die Kfz-Wart/Wartin
 - 10) der/die Gerätewart/Gerätewartin
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung des laufenden Geschäfts sowie die verantwortliche Erledigung aller Aufgaben, die keinem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
- (3) Bezüglich Einberufung, Abstimmung, Niederschrift ist § 6 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

§ 8

Wahlberechtigung und Durchführung von Wahlen

- (1) Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(Neue) Satzung

des Turnverein Hersfeld 1848 e.V. , Sitz in Bad Hersfeld ,
vom 23.06.2024



- (2) Wählbar ist jedes Mitglied erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre, mit der Bestimmung, dass alljährlich die Hälfte der Gewählten ausscheidet. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Satzung kann die Reihenfolge der alljährlich ausscheidenden Mitglieder geändert werden. Im Übrigen bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- (5) Der/die 1. und 2. Vorsitzende werden mit absoluter, alle anderen Ehrenamtsträger mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit der erschienenen Mitglieder für eine Person, folgt sofort ein zweiter Wahlgang für diejenigen beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Im zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen der Mitglieder sind offen. Die Wahl ist geheim, wenn ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es wünscht oder der/die Wahlleiter/Wahlleiterin es für erforderlich hält. Die Versammlung hat drei Stimmzähler/Stimmzählerinnen zu bestellen.
Die Wahl des/der 1. Vorsitzenden findet unter der Leitung des/der 2. Vorsitzenden statt, in Ermangelung oder Abwesenheit eines solchen unter Leitung eines/einer von der Versammlung zu bestellenden Wahlleiters/Wahlleiterin. Die übrigen Wahlen leitet der/die 1. Vorsitzende oder ein/e Vertreter/Vertreterin im Sinne von § 4 Abs. 5 der Satzung
- (7) Scheidet vor Ablauf der Wahlperiode ein gewähltes Mitglied aus, so hat der Hauptvorstand für seine Vertretung ein anderes Mitglied zu berufen, bis die nächste ordentliche Mitgliederversammlung die Nachwahl vornimmt.
- (8) Der Hauptvorstand kann die Wahl eines Mitgliedes widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung, vereinsschädigendes Verhalten, der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, der dauernde Verlust der Befähigung ein öffentliches Amt zu bekleiden, nachträgliche Feststellung eines Verstoßes gegen § 2 Abs. 1 zweiter Halbsatz oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes.
Der Hauptvorstand hat gleichzeitig ein anderes Mitglied für seine Vertretung zu berufen, bis eine alsbald einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung über die Maßnahme des Hauptvorstandes entscheidet und Neuwahl vornimmt.

§ 9

Ausschüsse

Die Organe des Vereins können für die Erledigung besonderer Angelegenheiten Ausschüsse bilden, deren Tätigkeit sich nach der übertragenen Aufgabe richtet. Nach Beendigung ihrer Aufgaben lösen sich die Ausschüsse automatisch auf.

(Neue) Satzung

des Turnverein Hersfeld 1848 e.V. , Sitz in Bad Hersfeld ,
vom 23.06.2024



Die Rechte und Pflichten der satzungsmäßigen Organe können nicht auf solche Ausschüsse übertragen werden.

§ 10

Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand § 6 und 7 angehören dürfen. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. In jedem Jahr scheidet ein Mitglied aus, im Übrigen ist Wiederwahl zulässig. Für das ausgeschiedene Mitglied ist Ersatzwahl vorzunehmen.
- (2) Der Ausschuss hat die Aufgabe
 - 1) die Jahresrechnung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und der Jahreshauptversammlung zu berichten,
 - 2) die Beachtung der Bestimmungen §§ 13 und 14 zu überwachen,
 - 3) die Prüfung auch darauf zu erstrecken, dass das Vermögen des Vereins ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist.
- (3) Über die Prüfung ist dem geschäftsführenden Vorstand nach deren Abschluss vor der JHV schriftlich zu berichten.

§ 11

Rechnungs- und Kassenführung

- (1) Der geschäftsführende Vorstand hat alljährlich nach einem Entwurf des/der 1. Kassenwart/Kassenwartin einen Haushaltplan aufzustellen, der alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der/Die Kassenwart/Kassenwartin hat die Einhaltung des Haushaltsplanes zu überwachen und dem geschäftsführenden Vorstand laufend zu berichten. Der Vorstand ist zu einer sparsamen Haushaltsführung verpflichtet und der Mitgliederversammlung gegenüber dafür verantwortlich.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Die Buchführung hat den Zweck, alle Einnahmen und Ausgaben so darzustellen, dass der Grund für eine Einnahme und der Zweck einer Ausgabe jederzeit ersichtlich sind. Sämtliche Belege und Rechnungsunterlagen sind in einem prüfungsfähigen Zustand zu halten.

Ausgaben dürfen grundsätzlich erst getätigt werden, wenn die Ausgabenanweisung vorliegt. Laufende Ausgaben und solche, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes dringend erforderlich sind, kann der/die 1. Kassenwart/Kassenwartin tätigen. Auf Skontoabzüge ist zu achten.

(Neue) Satzung

des Turnverein Hersfeld 1848 e.V. , Sitz in Bad Hersfeld ,
vom 23.06.2024



- (3) Der Verein unterhält nur eine Kasse. Sofern es zweckmäßig erscheint, oder aus besonderen Gründen erforderlich wird, eine oder mehrere Nebenkassen zu führen, unterliegen diese ebenfalls den vorgenannten Bestimmungen.
- (4) Nach Abschluss des Rechnungsjahres hat der/die Kassenwart/Kassenwartin eine Jahresrechnung, die sämtliche Einnahmen und Ausgaben enthält, aufzustellen und dem Vorstand vorzulegen. Der Umsatz etwaiger Nebenkassen ist Bestandteil der Jahresrechnung und entsprechend auszuweisen.
- (5) Haupt- und Nebenkassen unterliegen der Prüfung durch die zu von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungs- und Kassenprüfer/-Prüferinnen.
- (6) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Beitragszahlung

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beiträge gem. der vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Beitragsordnung zu zahlen.
- (2) Um die mit dem Betrieb einzelner Abteilungen verbundenen besonderen Ausgaben zu decken, kann der Verein Umlagen und Aufnahmegebühren von denjenigen Mitgliedern erheben, welche die betreffende Abteilung in Anspruch nehmen.
Die Entscheidung über die Höhe der Umlage der Aufnahmegebühr trifft der Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Hauptvorstandes Umlagen für alle Vereinsmitglieder beschließen, wenn besondere Ausgaben des Gesamtvereins, die aus den laufenden Einnahmen nicht gedeckt werden können, dies erfordert. Der Umlageschlüssel ist jeweils durch die Mitgliederversammlung festzulegen, wobei besonders auf Belange der Jugendlichen Rücksicht zu nehmen ist. Der Einzug der Umlage erfolgt jeweils mit dem nächsten fälligen Halbjahresbeitrag.
- (4) Wer länger als 3 Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist, kann vom Vorstand als Mitglied gestrichen werden. Dem Mitglied ist dies schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung des Vorstandes (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 und § 7) ist endgültig. Rückständige Beiträge können eingeklagt werden.
Das Mitglied verliert mit dem Tage des Ausschlusses alle Rechte.

(Neue) Satzung

des Turnverein Hersfeld 1848 e.V. , Sitz in Bad Hersfeld ,
vom 23.06.2024



§ 13

Beschäftigte des Vereins

- (1) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben haupt- und nebenberufliche Beschäftigte, insbesondere einen/eine Geschäftsführer/Geschäftsführerin beschäftigen. Einstellung und Entlassung obliegen dem geschäftsführenden Vorstand nach sorgfältiger Abwägung der Notwendigkeiten und finanziellen Möglichkeiten des Vereins. Die im Einzelfall davon betroffenen Organe oder Abteilungen sollen gehört werden.
- (2) Vorgesetzte/r des fest angestellten haupt- und nebenberuflichen Beschäftigten ist der/die 1. Vorsitzende. Der/Die 1. Vorsitzende kann die demensprechenden Befugnisse auf andere Vorstandsmitglieder übertragen.
- (3) Die verantwortlichen Übungsleiter/Übungsleiterinnen üben während ihrer Trainingszeit im Auftrag des Vorstandes nach pflichtmäßigem Ermessen in den dem Trainingsbetrieb dienenden Räumen und Nebenräumen das Hausrecht aus. Erforderlichenfalls ist der/die Sportwart/Sportwartin oder der/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin unverzüglich zu verständigen.

§ 14

Das Vermögen des Vereins

Das Vermögen des Vereins sowie Einnahmen jeglicher Art und etwaige Gewinne sind sorgfältig und sparsam zu verwenden. Alle verfügbaren Einnahmen einschließlich etwaiger Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre etwa eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15

Übungsstunden, Vermietung

- (1) Die Einteilung der Übungsstunden sowie die Vermietung der dem Verein gehörenden Gebäude, Räume oder Einrichtungen obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

Der/Die Sportwart/Sportwartin ist zu hören. Dieser/Diese allein hat auch, im Einvernehmen mit dem Vorstand, den Einsatz hauptamtlicher Übungsleiter/Übungsleiterinnen zu leiten.

(Neue) Satzung

des Turnverein Hersfeld 1848 e.V. , Sitz in Bad Hersfeld ,
vom 23.06.2024



Die Rechte und Pflichten der zuständigen Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen werden davon nicht berührt, lediglich insoweit eingeschränkt, als dem/der Sportwart/Sportwartin gegenüber hauptamtlichen Übungsleitern/Übungsleiterinnen die alleinige Anweisungsbefugnis zusteht.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand hat eine Gebührenordnung zu erlassen.

§ 16

Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins nach vorausgegangenem ordnungsgemäßigem Beschluss gem. § 5 Abs. 1 Nr. III 2 gelten die Bestimmungen des BGB. Das bei einer Auflösung etwa vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögen fällt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Stadt Bad Hersfeld mit der Maßgabe zu, es ausschließlich turnsportlichen Zwecken zuzuführen.

Werden einzelne Abteilungen aufgelöst oder scheiden sie geschlossen aus dem Verein aus, so verbleibt das ihnen gediente Inventar im Besitz des Vereins.

§ 17

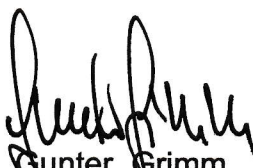
Inkrafttreten der Satzung

Diese (neue) Satzung tritt mit ihrer Annahme durch eine ordentliche Mitgliederversammlung / durchzuführenden Jahreshauptversammlung in Kraft und löst die am 20.03.1964 beschlossene Satzung sowie die seitdem beschlossenen Satzungsänderungen ab.

Die Satzung enthält 17 §§.

Beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung, der Jahreshauptversammlung, am 23.06.2024.

Bad Hersfeld, d. 23.06.2024


Gunter Grimm
1. Vorsitzender


Lisa Rempen
2. Vorsitzende